

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Juli

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	69	Bekanntmachungen:	
Entschließung der Landessynode:		Errichtung einer weiteren Pfarrei (Bergpfarrei) in Karlsruhe-Durlach	80
Änderung der Taufordnung	70	Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz	80
Anhang:		Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	80
Vorschläge des Lebensordnungsausschusses II	71	Bezirkskantorat Neckargemünd	81
Kirchliche Gesetze:		Urlauberseelsorge im Ausland (Dienst in den Wintermonaten)	81
Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters	72	Hinweis:	
Neue Fassung: Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons	75	Kurzlehrgänge der Arbeitsgemeinschaft für evang. Schülerinnen- und Frauen-Bibelkreise (MBK)	81
Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin	78	Berichtigung	81
Dritte Änderung des Pfarrerberesetzungsgesetzes	79		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Siegfried Heinzelmann in Baden-Baden (Lukaspfarrei), z. Z. noch in Mannheim (Südpfarrei der Lutherkirche), zum Dekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden mit Wirkung vom 1. 9. 1970.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Roland Hörner in Emmendingen (Lutherpfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Emmendingen mit Wirkung vom 1. 7. 1970.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Diethelm Bühler in Opfingen zum Pfarrer in Ichenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Emil Müller in Neureut-Nord zum Pfarrer in Würm, Religionslehrer Pfarrer Traugott Wetta ch in Waldshut zum Pfarrer in Dietlingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Siegfried Heinzelmann in Mannheim (Südpfarrei der Lutherkirche) zum Pfarrer der Lukaspfarrei in Baden-Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Friedrich Kollmann in Siegburg zum planmäßigen Religionslehrer an den Gymnasien in Emmendingen und Waldkirch als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pastor Ernst Uwe Vollmer in Lengerich/Lingen zum planmäßigen Religionslehrer in Triberg als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Vikar Jürgen Schwennen, der im Frühjahr 1970 die zweite theologische Prüfung abgelegt hat, mit der Weiterführung seines bisherigen Dienstes als Vikar in Heidelberg-Handschuhsheim.

Versetzt:

Vikar Hans-Joachim Dierich in Meersburg als Vikar nach Sulz bei Lahr, Vikar Hartmut Müßig in Mannheim (Markuspfarrei) als Vikar an die Lukas- und Markuspfarrei in Mannheim, Vikar Hannsjörg Schumacher in Eppelheim als Vikar nach Opfingen zur Verwaltung der Pfarrei.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Dieter Müller bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg

zum Kirchenamtman; die Kirchenverwaltungsoberssekretäre Dieter Landes bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, Richard Niemann bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe und Heinz Sutterer beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenverwaltungshauptsekretären; Kirchenverwaltungsassistentin Ruth Kleiber beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungssekretärin.

Eingestellt:

Traugott Alexander in Gießen als Pfarrdiakon in Mannheim-Waldhof (Pauluspfarre).

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Hans-Joachim Wachsmuth in Haßmersheim zu Studienzwecken (Ausbildung auf dem Gebiet klinisch-pastoralen Trainings) in den Vereinigten Staaten.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 85 Pfarrerdienstgesetz:

Pfarrer Karl Wenz in Waldwimmersbach auf 1. 8. 1970.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Oberstudienrat Pfarrer Dr. theol. habil. Dr. phil. Dr. jur. Wilhelm Hauck in Mannheim (Liselotte-Gymnasium) zum Gymnasialprofessor, Religionslehrer Pfarrer Hanspeter Petersen in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium) zum Studienrat, Religionslehrer Pfarrer Wolfgang Schwedes in Offenburg (Schiller-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann Bach, zuletzt in Heinsheim, am 13. 6. 1970, Pfarrerin i. R. Dr. theol. Marga-

rete Gillet, zuletzt theologische Leiterin des Frauenwerks der Landeskirche, am 2. 6. 1970, Pfarrer i. R. Ernst Glatt, zuletzt in Karlsruhe-Rintheim, am 30. 5. 1970.

Diensterledigungen

Karlsruhe-Durlach, Bergpfarre, Kirchenbezirk Durlach

Pfarrwohnung wird von der Evang. Kirchgemeinde Durlach zur Verfügung gestellt. Wegen diesbezüglicher Auskünfte wird gebeten, sich an das Evang. Dekanat Durlach zu wenden.

Neureut-Nord, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Haßmersheim, Kirchenbezirk Mosbach
Pfarrhaus wird frei.

Mit dem Pfarrdienst in Haßmersheim ist die Mitverwaltung der unbesetzten Pfarrei Hochhausen verbunden.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (Vbl. S. 130).

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in 8762 Amorbach/Ufr., Postfach 25; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 27. Juli abends** schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Entschließung der Landessynode Änderung der Taufordnung

Vom 16. April 1970

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 16. April 1970 die Taufordnung vom 29. April 1955 (Vbl. S. 22) wie folgt geändert:

a) Ziffer 5 der Taufordnung erhält folgende Neufassung (Satz 1 unverändert):

„5. Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die Eltern sollen ihr Kind rechtzeitig vor dem Tauftag persönlich anmelden. Der Pfarrer führt mit ihnen das Taufgespräch. Taufseminare können das Taufgespräch vorbereiten und vertiefen und in der Gemeinde das Verständnis der Taufe fördern.“

b) Ziffer 6 der Taufordnung erhält folgende Fassung:

„6. Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, stellt sich damit in Gegensatz zu Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche. Er verliert das Recht zur Patenschaft und die Befähigung zu kirchlichen Ämtern.“

Mit Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen. Bleiben die Eltern bei ihrem Entschluß, sind jedoch bereit, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, behalten sie die kirchlichen Rechte. Ihre Kinder werden auf Antrag in eine Katechumenenliste aufgenommen und nehmen an der kirchlichen Unterweisung teil.

Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen.“

- c) Ziffer 12 Absatz 6 der Taufordnung:
„Bei unehelichen Kindern muß der Pfarrer auf die Wahl rechter Paten ganz besonders achten.“
wird ersatzlos gestrichen.
- d) Die in der Taufordnung enthaltenen Bibelzitate erhalten die Fassung des revidierten Textes 1964.

Die vorstehenden Änderungen treten gemäß § 114 Absatz 2 der Grundordnung mit dem achten Tage

nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 1970

Der Landesbischof

In Vertretung

G. Kühlewein

Anhang

Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der vorstehenden Änderung der Taufordnung in der Sitzung vom 16. April 1970 folgende **Vorschläge des Lebensordnungsausschusses II** angenommen:

I.

Der Lebensordnungsausschuß II bittet die Landessynode, dafür Sorge zu tragen, daß der Teil der Entschließung zur Tauffrage vom 31. 10. 1969*), der sich auf die Berufung zum Predigtamt und zu weiteren Diensten in der Gemeinde bezieht, in den einschlägigen Gesetzen seinen Niederschlag findet.

II.

Auf eine Neufassung oder durchgehende Überarbeitung der bisherigen Taufordnung wurde verzichtet, weil sich herausstellte, daß zur Zeit in der Frage unserer Taufpraxis weder im Ausschuß noch in der Landessynode eine Übereinstimmung für eine weitergehende Regelung zu finden ist, als sie in der Neufassung der Ziffer 6 der Taufordnung vorgesehen ist. Bevor eine neue Taufordnung entworfen wird, soll das Taufgespräch auf breiter Ebene weitergeführt werden in der Erwartung, daß es dadurch in den nächsten Jahren zu einer weiteren Klärung und Annäherung der verschiedenen Standpunkte kommt. Wir betrachten die bestehende Taufordnung als Übergangsordnung für die nächste Zeit.

III.

Der Lebensordnungsausschuß II empfiehlt der Synode:

1. Da die Taufdiskussion mit der Entschließung der Synode vom 31. 10. 1969 und der entsprechenden Änderung der Taufordnung nicht abgeschlossen sein kann, möge die Synode alle Mitglieder der Landes-

*) Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1969 S. 115 ff; VBl. 1969 S. 80

kirche auffordern, in der Form freier Arbeitsgemeinschaften das begonnene Gespräch fortzusetzen. Als Themen für solche Arbeitsgemeinschaften von Laien und Theologen werden u. a. vorgeschlagen: Theologie der Taufe, exegetische Fragen, Bekenntnisstand, ökumenische Fragen, Taufseminare-Taufgespräch, Taufe und Volkskirche, christliche Erziehung im Hinblick auf die Taufe, Kindersegnung, Stand der Katechumenen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Arbeit solcher Arbeitsgemeinschaften zu fördern und die notwendige Information bereitzustellen.

2. Da ein einzelner nicht in der Lage ist, den Fortgang der allgemeinen Taufdiskussion zu überblicken, sollte die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, eine kleine Arbeitsgruppe von ca. 4 Mitarbeitern zu bilden. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, alles wichtige Material zu sammeln und zur Verfügung der Arbeitsgemeinschaften zu halten, ggf. auch solche Arbeitsgemeinschaften anzuregen.

3. Zur Vorbereitung einer erneuten Erörterung der Tauffrage möge die Synode im Jahre 1972 einen neuen Taufausschuß berufen. Dieser Ausschuß kooperiert nach Möglichkeit Vertreter der freien Arbeitsgemeinschaften.

IV.

Die dem Lebensordnungsausschuß II von der Synode überwiesenen Anträge:

1. Dr. Christoph Bornhäuser u. a.,
2. Pfarrer Wacker,
3. Kirchenrat Zeilinger,
4. Vikar Kautzsch u. a. und
5. Pfarrer Dr. Bek u. a.

sieht der Ausschuß durch die Entschließung der Synode vom 31. 10. 1969 und die vorliegenden Empfehlungen als beantwortet an.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters*)

Vom 17. April 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung: Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons.

Artikel 2

I. Abschnitt, Der Pfarrdiakon, §§ 1—3 werden durch folgende Regelung ersetzt:

1. Abschnitt

Aufgaben und Anstellungsfähigkeit

§ 1

(1) Zur selbständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste (vgl. §§ 14—16 Pfarrerdienstgesetz) im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche können unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes geeignete kirchliche Mitarbeiter ohne theologische Hochschulausbildung als Pfarrdiakone in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen werden.

(2) Dem Pfarrdiakon wird nach Beendigung der Probendienstzeit (§§ 6 ff.) ein eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übertragen. Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Vernehmung oder Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, auf ein Pfarrvikariat berufen oder an einem Gruppenpfarramt beteiligt werden.

§ 2

Im Rahmen des ihm übertragenen Dienstes hat der Pfarrdiakon insbesondere den Auftrag zur Predigt und zur Spendung der Sakramente, zur Vornahme der Kasualien, zur Ausübung der Seelsorge und Unterweisung.

§ 3

Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig:

- a) wer eine abgeschlossene Ausbildung für einen diakonischen, katechetischen, missionarischen oder ähnlichen kirchlichen Dienst besitzt, sich im Dienst der Landeskirche, einer ihrer Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke bewährt, einer Zusatzausbildung zum Prediger im Oberseminar in Freiburg i. Br. oder in einer entsprechenden kirchlichen Ausbildungsstätte im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzogen

und die Pfarrdiakonenprüfung bestanden hat (Zusatzausbildung kirchlicher Mitarbeiter),

- b) wer nach Erlangung der mittleren Reife oder nach dem Abschluß einer außerkirchlichen Berufsausbildung in einer Predigerschule oder Missionsanstalt in einem auf den Predigtdienst vorbereitenden Studiengang von mindestens drei Jahren zum Prediger ausgebildet ist und die Abschlußprüfung bestanden hat (berufsbegründende Ausbildung zum Prediger).

Artikel 3

An § 3 schließt als § 4 folgende Bestimmung an:

§ 4

(1) Im Falle des § 3 Buchstabe a stellt der Evangelische Oberkirchenrat die Bewährung des kirchlichen Mitarbeiters und seine voraussichtliche Eignung für den Dienst des Predigers fest. Dem soll eine Eignungsprüfung des Oberseminars vorausgehen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt, soweit Bedarf vorliegt, dem Mitarbeiter vor, sich der Zusatzausbildung im Oberseminar unter Beurlaubung vom bisherigen Dienst und bei Fortzahlung der Gehaltsbezüge zu unterziehen. Der Mitarbeiter kann sich um Zulassung zur Zusatzausbildung beim Evangelischen Oberkirchenrat bewerben.

(2) Nach Ablegung der Pfarrdiakonenprüfung wird der Mitarbeiter auf seinen Antrag in das Dienstverhältnis als Pfarrdiakon übernommen.

(3) Die Ordnung für die vom Evangelischen Oberkirchenrat durchzuführende schriftliche und mündliche Prüfung erläßt der Landeskirchenrat.

Artikel 4

§ 4 erhält als § 5 folgende Fassung:

§ 5

(1) Bei Anstellungsfähigkeit nach § 3 Buchstabe b ist die Bewerbung um Aufnahme in den Dienst als Pfarrdiakon beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schul- und Lehrzeugnisse sowie das Abgangszeugnis der Ausbildungsanstalt,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis,
- d) Dienstzeugnisse über etwaige frühere kirchliche Dienste.

*) Kirchliches Gesetz vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 24. April 1968 (VBl. S. 73).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet sich in einem Kolloquium ein Urteil über die Eignung des Bewerbers.

(4) Bevor der Bewerber durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats als Pfarrdiakon aufgenommen wird, muß er in das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche eingeführt sein.

Artikel 5

Unter der neuen Überschrift: **2. Abschnitt, Probendienstzeit**, werden die §§ 5—9 und 13 durch die folgenden §§ 6—11 geändert und ersetzt.

§ 6

(1) Der Pfarrdiakon tritt mit seiner Aufnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat zunächst in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses findet das Dienstrecht des Vikars sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(2) Der Pfarrdiakon wird zu Beginn seines Dienstes ordiniert. Die Ordination kann verbunden werden mit der gottesdienstlichen Einführung an der ersten Dienststelle.

(3) Der Pfarrdiakon trägt die gleiche Amtstracht wie der Pfarrer.

(4) Er ist Geistlicher im Sinne der staatlichen Gesetze.

§ 7

(1) Die ersten zwei Jahre des Dienstes sind Probezeit, innerhalb deren der Pfarrdiakon erfahren soll, welche Anforderungen an sein Amt gestellt werden, und die Kirchenleitung sich ein Urteil darüber bilden kann, ob der Pfarrdiakon diesen Anforderungen auf die Dauer gewachsen sein wird.

(2) Innerhalb der Probendienstzeit hält der Pfarrdiakon jährlich einmal in Gegenwart des Dekans oder eines Vertreters einen Hauptgottesdienst und eine Feier des Heiligen Abendmahls sowie eine kirchliche Jugendunterweisung. Während der Probendienstzeit berichtet der Dekan am Ende eines jeden Dienstjahres an den Evangelischen Oberkirchenrat über die Dienstführung des Pfarrdiakons. Diesem Bericht sollen ein Jahresbericht des Pfarrdiakons, zwei von ihm gehaltene Predigten und drei Kasualansprachen sowie eine dienstliche Beurteilung des zuständigen Pfarramtes beigefügt werden. Der Ältestenkreis ist zu beteiligen. Im zweiten Jahresbericht soll sich der Dekan auch über die Kenntnisse des Pfarrdiakons im kirchlichen Verwaltungswesen äußern. Auf diese Berichte erteilt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrdiakon einen Bescheid.

(3) Ist die Probendienstzeit erfolgreich abgeleistet, so wird dies dem Pfarrdiakon in dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt und die Probendienstzeit für beendet erklärt.

(4) Haben sich während der Probendienstzeit Beanstandungen ergeben, so kann diese bis zu zwei Jahren verlängert werden. Dies ist dem Pfarrdiakon in

dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

§ 8

Genügt der Pfarrdiakon innerhalb der Probendienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so beschließt der Landeskirchenrat den Widerruf des Dienstverhältnisses. Der Pfarrdiakon und der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sind zu hören. Der Landeskirchenrat kann ein Übergangsgeld bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

§ 9

Auf die Probendienstzeit kann ein von dem Bewerber vor der Übernahme als Pfarrdiakon geleisteter und den Aufgaben des Pfarrdiakons entsprechender kirchlicher Dienst angerechnet werden.

§ 10

(1) Während der Probendienstzeit wird der Pfarrdiakon einem Pfarramt zugewiesen, dessen Inhaber oder Verwalter die Dienstaufsicht führt, dem Pfarrdiakon bei der Einführung in seinen Dienst behilflich ist und mit ihm unter Beteiligung des Ältestenkreises die Diensterteilung vereinbart.

(2) Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder einem landeskirchlichen Pfarramt zugewiesen werden.

(3) Der Pfarrdiakon gehört dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode mit beratender Stimme an.

§ 11

Um die Übernahme als Pfarrdiakon in den Dienst der Landeskirche kann sich bewerben, wer in einer anderen evangelischen Kirche ein entsprechendes Amt oder eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechendem Abschluß gehabt hat. § 5 findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Unter der neuen Überschrift: **3. Abschnitt, Dienstrecht nach Beendigung der Probendienstzeit**, erhalten die bisherigen Paragraphen 10 bis 12 und 14 als Paragraphen 12 bis 16 die folgende Fassung:

§ 12

(1) Nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absatz 3 und 4) erhält der Pfarrdiakon einen eigenen Dienst- und Verantwortungsbereich (§ 1 Absatz 2).

(2) Die Regelungen über Arbeiterteilung und dienstliches Zusammenwirken werden zwischen dem Pfarrer, dem Pfarrdiakon und dem zuständigen kollegialen Leitungsorgan (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) vereinbart. Hierbei ist auf die Übereinstimmung mit den Arbeitsplänen anderer Mitarbeiter zu achten. Die von den Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Der Pfarrdiakon untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

(4) Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften steht der Pfarrdiakon mit einem

Dienstbereich in der Gemeinde dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, sonst dem Inhaber eines Pfarramts der Landeskirche gleich.

§ 13

(1) Der Pfarrdiakon gehört der Pfarrkonferenz und dem Pfarrkonvent an.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat sorgt durch die Einrichtung von Rüstzeiten und ähnliche Veranstaltungen für eine fachliche Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone.

§ 14

Vor der Einweisung des Pfarrdiakons in seinen Dienstbereich ist der zuständige Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) oder Bezirkskirchenrat zu hören.

§ 15

Der Pfarrdiakon kann auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Der Pfarrdiakon und das für seinen bisherigen Dienstbereich zuständige Leitungsorgan der Gemeinde oder des Kirchenbezirks sind vorher zu hören.

§ 16

(1) Spätestens vier Jahre nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absätze 3 und 4) wird der Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit berufen. Hierüber erhält er eine Urkunde.

(2) Auf dieses Dienstverhältnis finden das Pfarrerdienstrecht und das kirchliche Disziplinarrecht sowie eine Lehrbeanstandungsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(3) Für die Dauer seines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit führt der Pfarrdiakon die Amtsbezeichnung Pfarrer.

Artikel 7

II. Abschnitt, Der Pfarrverwalter, §§ 15—20, wird gestrichen.

Artikel 8

Unter der geänderten Überschrift: **4. Abschnitt, Dienstbezüge und Versorgung**, erhalten die bisherigen §§ 21—23 als §§ 17—19 folgende Fassung:

§ 17

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons bestehen aus:

1. Grundgehalt,
2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag,
3. Kinderzuschlag.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und, soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrdiakon übertragene Predigtstelle befindet. Kann die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen,

so hat sie Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu zahlen. Ist der Dienstbereich des Pfarrdiakons unmittelbar einem Kirchenbezirk zugeordnet, so finden Satz 1 und 2 sinngemäß auf den Kirchenbezirk Anwendung.

§ 18

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, findet auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und seiner Hinterbliebenen das Pfarrbesoldungsgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 19

(1) Der Pfarrdiakon wird eingestuft

in
Besoldungs-
gruppe
LBesG

1. in der Probendienstzeit und bis zur siebenten Dienstaltersstufe A 11
2. von der achten Dienstaltersstufe ab, jedoch nicht vor Beendigung der Probendienstzeit A 12
3. a) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder eines Pfarrvikariats, oder
b) bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine ganze Kirchengemeinde umfaßt, oder
c) bei Übertragung eines nicht unter Buchstaben a oder b fallenden Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser mindestens 500 Seelen umfaßt,
von der elften Dienstaltersstufe ab A 12 a
4. in den Fällen der Nr. 3 Buchstaben a und b
a) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 2000 Seelen umfaßt oder seine sonstige Eigenart besonders hohe Anforderungen stellt, von der dreizehnten Dienstaltersstufe ab, oder
b) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt und acht Jahre seit Erreichen des Endgrundgehalts verflossen sind, A 13

(2) Bei geographischer Abgrenzung des Dienst- und Verantwortungsbereichs im Sinne des Absatzes 1 von einem Pfarrbezirk gehört der Dienst- und Verantwortungsbereich des Pfarrdiakons nicht mehr zum ständigen Dienstbereich des Pfarrers im Sinne des § 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(3) Bei funktionaler Abgrenzung des Dienst- und Verantwortungsbereichs im Sinne des Absatzes 1 innerhalb eines Pfarrbezirks sowie bei Teilhabe an einem Gruppenpfarramt wird die Seelenzahl des Gesamtbezirks dem Pfarrer und dem Pfarrdiakon

je hälftig zugerechnet, sofern nicht im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 12 Absatz 2 ein anderes Anteilsverhältnis mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt ist.

Artikel 9

Die §§ 24, 25 und 26 werden gestrichen.

Artikel 10

a) Unter der Überschrift: **5. Abschnitt, Übergangs- und Schlußbestimmungen** schließt als § 20 folgende Bestimmung an:

§ 20

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst der Landeskirche befindlichen Pfarrdiakone ist bis 1. Juli 1970, soweit es nicht schon geschehen ist, in Anwendung der §§ 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie 12 Absatz 2 die Abgrenzung eines eigenen Dienst- und Verantwortungsbereichs vorzunehmen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Besoldungsgruppe A 11a eingestuften Pfarrdiakone, die nach § 19 neuer Fassung in die Besoldungsgruppe A 11 einzustufen sind, behalten ihr

bisheriges Grundgehalt, solange sich nicht nach neuem Recht ein höheres Grundgehalt ergibt.

b) Der bisherige § 27 erhält als § 21 folgende Fassung:

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere aus dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 97) und vom 24. April 1968 (VBl. S. 73), treten damit außer Kraft. § 26 jenes Gesetzes bleibt für die bisher davon Betroffenen unberührt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 1970

Der Landesbischof

Heidland

OKR 11. 6. 1970
Az. 20/5

**Kirchliches Gesetz über den
Dienst des Pfarrdiakons (neue Fassung)**

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) wird hiermit in der Fassung des vorstehenden Änderungsgesetzes vom 17. April 1970 (VBl. S. 72) neu bekanntgegeben.

Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons

Vom 17. April 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Aufgaben und Anstellungsfähigkeit

§ 1

(1) Zur selbständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste (vgl. §§ 14—16 Pfarrerdienstgesetz) im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche können unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes geeignete kirchliche Mitarbeiter ohne theologische Hochschulausbildung als Pfarrdiakone in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen werden.

(2) Dem Pfarrdiakon wird nach Beendigung der Probendienstzeit (§§ 6 ff.) ein eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übertragen. Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Versehung oder Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, auf ein Pfarrvikariat berufen oder an einem Gruppenpfarramt beteiligt werden.

§ 2

Im Rahmen des ihm übertragenen Dienstes hat der Pfarrdiakon insbesondere den Auftrag zur Predigt und zur Spendung der Sakramente, zur Vornahme der Kasualien, zur Ausübung der Seelsorge und Unterweisung.

§ 3

Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig:

- a) wer eine abgeschlossene Ausbildung für einen diakonischen, katechetischen, missionarischen oder ähnlichen kirchlichen Dienst besitzt, sich im Dienst der Landeskirche, einer ihrer Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke bewährt, einer Zusatzausbildung zum Prediger im Oberseminar in Freiburg i. Br. oder in einer entsprechenden kirchlichen Ausbildungsstätte im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzogen und die Pfarrdiakonenprüfung bestanden hat (Zusatzausbildung kirchlicher Mitarbeiter),
- b) wer nach Erlangung der mittleren Reife oder nach Abschluß einer außerkirchlichen Berufsausbildung in einer Predigerschule oder Missionsanstalt in einem auf den Predigtdienst vor-

bereitenden Studiengang von mindestens drei Jahren zum Prediger ausgebildet ist und die Abschlußprüfung bestanden hat (berufsbegründende Ausbildung zum Prediger).

§ 4

(1) Im Falle des § 3 Buchstabe a stellt der Evangelische Oberkirchenrat die Bewährung des kirchlichen Mitarbeiters und seine voraussichtliche Eignung für den Dienst des Predigers fest. Dem soll eine Eignungsprüfung des Oberseminars vorausgehen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt, soweit Bedarf vorliegt, dem Mitarbeiter vor, sich der Zusatzausbildung im Oberseminar unter Beurlaubung vom bisherigen Dienst und bei Fortzahlung der Gehaltsbezüge zu unterziehen. Der Mitarbeiter kann sich um Zulassung zur Zusatzausbildung beim Evangelischen Oberkirchenrat bewerben.

(2) Nach Ablegung der Pfarrdiakonenprüfung wird der Mitarbeiter auf seinen Antrag in das Dienstverhältnis als Pfarrdiakon übernommen.

(3) Die Ordnung für die vom Evangelischen Oberkirchenrat durchzuführende schriftliche und mündliche Prüfung erläßt der Landeskirchenrat.

§ 5

(1) Bei Anstellungsfähigkeit nach § 3 Buchstabe b ist die Bewerbung um Aufnahme in den Dienst als Pfarrdiakon beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schul- und Lehrzeugnisse sowie das Abgangszeugnis der Ausbildungsanstalt,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis,
- d) Dienstzeugnisse über etwaige frühere kirchliche Dienste.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet sich in einem Kolloquium ein Urteil über die Eignung des Bewerbers.

(4) Bevor der Bewerber durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats als Pfarrdiakon aufgenommen wird, muß er in das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche eingeführt sein.

2. Abschnitt

Probendienstzeit

§ 6

(1) Der Pfarrdiakon tritt mit seiner Aufnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat zunächst in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses findet das Dienstrecht des Vikars sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(2) Der Pfarrdiakon wird zu Beginn seines Dienstes ordiniert. Die Ordination kann verbunden werden mit der gottesdienstlichen Einführung an der ersten Dienststelle.

(3) Der Pfarrdiakon trägt die gleiche Amtstracht wie der Pfarrer.

(4) Er ist Geistlicher im Sinne der staatlichen Gesetze.

§ 7

(1) Die ersten zwei Jahre des Dienstes sind Probezeit, innerhalb deren der Pfarrdiakon erfahren soll, welche Anforderungen an sein Amt gestellt werden, und die Kirchenleitung sich ein Urteil darüber bilden kann, ob der Pfarrdiakon diesen Anforderungen auf die Dauer gewachsen sein wird.

(2) Innerhalb der Probendienstzeit hält der Pfarrdiakon jährlich einmal in Gegenwart des Dekans oder eines Vertreters einen Hauptgottesdienst und eine Feier des Heiligen Abendmahls sowie eine kirchliche Jugendunterweisung. Während der Probendienstzeit berichtet der Dekan am Ende eines jeden Dienstjahres an den Evangelischen Oberkirchenrat über die Dienstführung des Pfarrdiakons. Diesem Bericht sollen ein Jahresbericht des Pfarrdiakons, zwei von ihm gehaltene Predigten und drei Kasualansprachen sowie eine dienstliche Beurteilung des zuständigen Pfarramtes beigelegt werden. Der Ältestenkreis ist zu beteiligen. Im zweiten Jahresbericht soll sich der Dekan auch über die Kenntnisse des Pfarrdiakons im kirchlichen Verwaltungswesen äußern. Auf diese Berichte erteilt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrdiakon einen Bescheid.

(3) Ist die Probendienstzeit erfolgreich abgeleistet, so wird dies dem Pfarrdiakon in dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt und die Probendienstzeit für beendet erklärt.

(4) Haben sich während der Probendienstzeit Beanstandungen ergeben, so kann diese bis zu zwei Jahren verlängert werden. Dies ist dem Pfarrdiakon in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

§ 8

Genügt der Pfarrdiakon innerhalb der Probendienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so beschließt der Landeskirchenrat den Widerruf des Dienstverhältnisses. Der Pfarrdiakon und der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sind zu hören. Der Landeskirchenrat kann ein Übergangsgeld bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

§ 9

Auf die Probendienstzeit kann ein von dem Bewerber vor der Übernahme als Pfarrdiakon geleisteter und den Aufgaben des Pfarrdiakons entsprechender kirchlicher Dienst angerechnet werden.

§ 10

(1) Während der Probendienstzeit wird der Pfarrdiakon einem Pfarramt zugewiesen, dessen Inhaber oder Verwalter die Dienstaufsicht führt, dem Pfarrdiakon bei der Einführung in seinen Dienst behilflich ist und mit ihm unter Beteiligung des Ältestenkreises die Diensterteilung vereinbart.

(2) Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder einem landeskirchlichen Pfarramt zugewiesen werden.

(3) Der Pfarrdiakon gehört dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode mit beratender Stimme an.

§ 11

Um die Übernahme als Pfarrdiakon in den Dienst der Landeskirche kann sich bewerben, wer in einer anderen evangelischen Kirche ein entsprechendes Amt oder eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechendem Abschluß gehabt hat. § 5 findet sinngemäß Anwendung.

3. Abschnitt

Dienstrecht nach Beendigung der Probendienstzeit

§ 12

(1) Nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absätze 3 und 4) erhält der Pfarrdiakon einen eigenen Dienst- und Verantwortungsbereich (§ 1 Absatz 2).

(2) Die Regelungen über Arbeitsteilung und dienstliches Zusammenwirken werden zwischen dem Pfarrer, dem Pfarrdiakon und dem zuständigen kollegialen Leitungsorgan (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) vereinbart. Hierbei ist auf die Übereinstimmung mit den Arbeitsplänen anderer Mitarbeiter zu achten. Die von den Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Der Pfarrdiakon untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

(4) Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften steht der Pfarrdiakon mit einem Dienstbereich in der Gemeinde dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, sonst dem Inhaber eines Pfarramts der Landeskirche gleich.

§ 13

(1) Der Pfarrdiakon gehört der Pfarrkonferenz und dem Pfarrkonvent an.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat sorgt durch die Einrichtung von Rüstzeiten und ähnliche Veranstaltungen für eine fachliche Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone.

§ 14

Vor der Einweisung des Pfarrdiakons in seinen Dienstbereich ist der zuständige Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) oder Bezirkskirchenrat zu hören.

§ 15

Der Pfarrdiakon kann auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Der Pfarrdiakon und das für seinen bisherigen Dienstbereich zuständige Leitungsorgan der Gemeinde oder des Kirchenbezirks sind vorher zu hören.

§ 16

(1) Spätestens vier Jahre nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absätze 3 und 4) wird der Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit berufen. Hierüber erhält er eine Urkunde.

(2) Auf dieses Dienstverhältnis finden das Pfarrerdienstrecht und das kirchliche Disziplinarrecht sowie eine Lehrbeurteilungsordnung sinngemäß

Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(3) Für die Dauer seines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit führt der Pfarrdiakon die Amtsbezeichnung Pfarrer.

4. Abschnitt

Dienstbezüge und Versorgung

§ 17

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons bestehen aus:

1. Grundgehalt,
2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag,
3. Kinderzuschlag.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und, soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrdiakon übertragene Predigtstelle befindet. Kann die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen, so hat sie Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu zahlen. Ist der Dienstbereich des Pfarrdiakons unmittelbar einem Kirchenbezirk zugeordnet, so finden Satz 1 und 2 sinngemäß auf den Kirchenbezirk Anwendung.

§ 18

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, findet auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und seiner Hinterbliebenen das Pfarrbesoldungsgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 19

(1) Der Pfarrdiakon wird eingestuft

in
Besoldungs-
gruppe
LBesG

1. in der Probendienstzeit und bis zur siebenten Dienstaltersstufe A 11
2. von der achten Dienstaltersstufe ab, jedoch nicht vor Beendigung der Probendienstzeit A 12
3. a) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder eines Pfarrvikariats, oder
b) bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine ganze Kirchengemeinde umfaßt, oder
c) bei Übertragung eines nicht unter Buchstaben a oder b fallenden Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser mindestens 500 Seelen umfaßt,
von der elften Dienstaltersstufe ab A 12 a

4. in den Fällen der Nr. 3 Buchstaben a und b

- a) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 2000 Seelen umfaßt oder seine sonstige Eigenart besonders hohe Anforderungen stellt, von der dreizehnten Dienstaltersstufe ab, oder
- b) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt und acht Jahre seit Erreichen des Endgrundgehalts verfließen sind,

A 13

(2) Bei geographischer Abgrenzung des Dienst- und Verantwortungsbereichs im Sinne des Absatzes 1 von einem Pfarrbezirk gehört der Dienst- und Verantwortungsbereich des Pfarrdiakons nicht mehr zum ständigen Dienstbereich des Pfarrers im Sinne des § 4 des Pfarrerberesoldungsgesetzes.

(3) Bei funktionaler Abgrenzung des Dienst- und Verantwortungsbereichs im Sinne des Absatzes 1 innerhalb eines Pfarrbezirks sowie bei Teilhabe an einem Gruppenpfarramt wird die Seelenzahl des Gesamtbezirks dem Pfarrer und dem Pfarrdiakon je hälftig zugerechnet, sofern nicht im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 12 Absatz 2 ein anderes Anteilsverhältnis mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt ist.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst der Landeskirche befindlichen Pfarrdiakone ist bis 1. Juli 1970, soweit es nicht schon geschehen ist, in Anwendung der §§ 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie 12 Absatz 2 die Abgrenzung eines eigenen Dienst- und Verantwortungsbereichs vorzunehmen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Besoldungsgruppe A 11a eingestuftten Pfarrdiakone, die nach § 19 in die Besoldungsgruppe A 11 einzustufen sind, behalten ihr bisheriges Grundgehalt, solange sich nicht nach diesem Gesetz ein höheres Grundgehalt ergibt.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere aus dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 97) und vom 24. April 1968 (VBl. S. 73), treten damit außer Kraft. § 26 jenes Gesetzes bleibt für die bisher davon Betroffenen unberührt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Kirchliches Gesetz

zur

Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin

Vom 16. April 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin vom 25. April 1963 (VBl. S. 16) wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstellungsfähigkeit der Gemeindehelferin für die Übernahme in ein endgültiges Dienstverhältnis zur Landeskirche (Absatz 9) setzt nach Abschluß der Ausbildung (§ 3) die Ableistung eines Anerkennungsjahres und die nach einem Kolloquium vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochene kirchliche Anerkennung voraus. Anerkennungsjahr und Kolloquium sollen der Gemeindehelferin und der Kirchenleitung ein Urteil darüber ermöglichen, ob die Mitarbeiterin für den Dienst einer Gemeindehelferin geeignet ist.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung (§ 3) kann die Absolventin beim Evangelischen Oberkirchenrat die Aufnahme in das Anerkennungsjahr als Gemeinde-

helferin beantragen. Hierbei sind die in § 3 Absatz 4 genannten Unterlagen und das Abgangszeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt die Gemeindehelferin im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte in einer für das Anerkennungsjahr geeigneten Stelle ein. Der für die Durchführung des Anerkennungsjahres zuständige Gemeindepfarrer stellt zusammen mit der Gemeindehelferin einen Dienstplan auf und legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie der Ausbildungsstätte vor.

(4) Im letzten Viertel des Anerkennungsjahres gibt der Gemeindepfarrer eine Beurteilung über die berufliche Eignung der Gemeindehelferin ab. Der Ältestenkreis, in dessen Verantwortungsbereich die Gemeindehelferin gearbeitet hat, ist zu beteiligen. Ebenso legt die Gemeindehelferin dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium vor.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft am Ende des Anerkennungsjahres die Gemeindehelferin zu einem Kolloquium in einem vom Evangeli-

schen Oberkirchenrat bestellten Ausschuß ein. Dem Ausschuß gehören an:

- a) die zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte
- c) Mitglieder des Dozentenkollegiums
- d) ein Gemeindepfarrer
- e) ein Religionslehrer.

Die Landesbeauftragte für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.

(6) Die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit als Gemeindehelferin im Sinne des Absatzes 1 wird nach erfolgreichem Kolloquium vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Urkunde ausgesprochen.

(7) Erweist sich die Gemeindehelferin nach der Beurteilung des Anerkennungsjahres und dem Ergebnis des Kolloquiums als für den kirchlichen Dienst ungeeignet, so stellt der Evangelische Oberkirchenrat das Nichtbestehen des Anerkennungsjahres fest. Die Gemeindehelferin scheidet mit Ablauf des Monats, in dem das Kolloquium stattfand, aus dem Dienst aus.

(8) Die Gemeindehelferin kann bei nicht ausreichendem Ergebnis des Kolloquiums, falls die Beurteilung des Anerkennungsjahres ihre Eignung für den kirchlichen Dienst nicht bereits ausschließt, die Verlängerung des Anerkennungsjahres beantragen und spätestens innerhalb eines Jahres die erneute Zulassung zum Kolloquium beantragen. Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist nicht möglich.

(9) Wird die Gemeindehelferin nach erfolgreichem Abschluß des Anerkennungsjahres und des

Kolloquiums endgültig in den Dienst der Landeskirche übernommen, so wird sie in einem öffentlichen Gottesdienst nach einem besonderen Formular der Agende in ihr Amt als Gemeindehelferin eingeführt.

Artikel 3

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeindehelferin steht im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Das Anerkennungsjahr (§ 4) ist Probendienstzeit. Bei Anstellung einer Gemeindehelferin, die bereits diesen oder einen vergleichbaren Dienst in endgültiger Anstellung ausgeübt hat, gilt das erste halbe Jahr im Dienst der Landeskirche als Probendienstzeit im Sinne der allgemeinen für das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten geltenden Regelung. Die frühere Dienstzeit kann auf die Probendienstzeit angerechnet werden.

Artikel 4

(1) Die §§ 10 bis 12 werden gestrichen. Die folgenden §§ 13 bis 15 erhalten dementsprechend eine neue Bezifferung.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf den Gemeindehelfer sinngemäß Anwendung.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. April 1970

Der Landesbischof

Heidland

Kirchliches Gesetz

zur dritten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom 17. April 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 55 Absatz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 25. April 1963 (VBl. S. 29) in der Fassung vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 96) und vom 24. April 1968 (VBl. S. 71) erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Landesbeamten geltenden Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sind auf die Bezüge der Pfarrer entsprechend anzuwenden. Der Landeskirchenrat kann solche Änderungen binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die Pfarrer ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des

kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Der Beschluß des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluß rückwirkend außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 1970

Der Landesbischof

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 19. 6. 1970
Az. 10/0—8570

Errichtung einer weiteren Pfarrei (Bergpfarrei) in Karlsruhe-Durlach

In Karlsruhe-Durlach wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 durch Teilung der Südpfarrei eine weitere Pfarrstelle (Bergpfarrei) errichtet.

OKR 11. 6. 1970
Az. 15/301-546

Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz, die lt. Mitteilung der Geschäftsstelle der Konferenz am 17. Dezember 1969 in Kraft getreten ist, bekanntgegeben. Näheres über die Arnoldshainer Konferenz ist aus Seite 108 ff. des Hauptberichts des Evang. Oberkirchenrats an die Landessynode vom Frühjahr 1969 zu ersehen.

Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz

Vom 17. Dezember 1969

Die in der Arnoldshainer Konferenz vertretenen Kirchenleitungen sind auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erklärung vom 20. Juni 1967 über folgende Ordnung einig geworden:

I.

Die Zusammenarbeit in der Arnoldshainer Konferenz dient dem Ziel, die Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

Besondere Aufgabe der Konferenz ist es, über bedeutsame Fragen des geistlichen Lebens und der kirchlichen Ordnung zu beraten und sie in Fühlungnahme mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen einer Klärung zuzuführen. Die Kirchenleitungen werden in diesen Fragen die Beratung durch die Konferenz in Anspruch nehmen und deren Ergebnisse als Empfehlungen beachten.

Auch im übrigen werden sich die Kirchenleitungen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Sie werden sich zu ihren Synoden und anderen bedeutsamen Tagungen gegenseitig einladen und, soweit es die Verhältnisse nahelegen, über gemeinsame Einrichtungen, Veranstaltungen oder andere gemeinsame Maßnahmen Vereinbarungen treffen.

II.

Die Konferenz faßt ihre Entschlüsse in den Sitzungen der Vollkonferenz. Ihrer Vorbereitung und Entlastung dienen der ständige Theologische Ausschuß und der ständige Rechtsausschuß. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Vollkonferenz und Ausschüsse werden durch die Geschäftsstelle unterstützt.

Wenn der Gegenstand es nahelegt, sollen Vertreter der Synoden zu gemeinsamen Beratungen aufgefordert werden.

III.

Die Einladungen zur Vollkonferenz ergehen an die Kirchenleitungen, die in der Regel zwei ihrer Mitglieder entsenden und tunlichst für längere Zeit bestimmen. Sie ergehen ferner an diejenigen Gliedkirchen, die gastweise an der Arbeit teilzunehmen wünschen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zur Teilnahme eingeladen. Die Vollkonferenz wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende jeweils für die Dauer von drei Jahren; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorsitzende vertritt die Konferenz im Rahmen ihrer Entschlüsse. Er bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder die Termine der Sitzungen und die Tagesordnung. Er leitet die Beratungen und stellt deren Ergebnisse, soweit erforderlich durch Abstimmung, fest.

IV.

Für die Ausschüsse bestimmen die Kirchenleitungen je ein ständiges Mitglied. Sie können, wenn es der Gegenstand nahelegt, einen weiteren Vertreter entsenden. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden von der Vollkonferenz berufen. Im übrigen regeln die Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Sie können Gäste hinzuziehen.

Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung von der Vollkonferenz gewünscht wird. Sie können aus eigener Initiative weitere Gegenstände behandeln. Die Ergebnisse ihrer Beratungen legen sie der Vollkonferenz vor.

V.

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Konferenz und ihrer Ausschüsse. Im Rahmen der Aufgabe der Konferenz gewährt sie den Leitungen und Amtsstellen der beteiligten Kirchen Rat und Unterstützung. Sie läßt sich die ständige Fühlungnahme mit den gesamtkirchlichen Amtsstellen sowie dem Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Moderamen der Reformierten Brüder angelegen sein.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt bis auf weiteres die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union wahr.

VI.

Über die Deckung der durch die Zusammenarbeit anfallenden Unkosten bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

OKR 4. 6. 1970
Az. 22/0—8400

Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

Für das Schuljahr 1969/70 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrtkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 96,— DM übersteigen. Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind können bis zu 900,— DM gewährt wer-

den. Die Anträge für das Schuljahr 1969/70 sind alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis spätestens 30. Juli 1970 dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Es wird gebeten, Nr. 5 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7) — Antragsinhalt — besonders zu beachten. Gemäß Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR 4. 6. 1970 **Bezirkskantorat**
Az. 25/1 **Neckargemünd**

Kantor Günter Schott in Eberbach wurde zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Neckargemünd ernannt.

OKR 18. 6. 1970 **Urlauberseelsorge im**
Az. 34/1—8910 **Ausland**
 (Dienst in den Winter-
 monaten)

Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien / Österreich hat für den Winter 1970/71 die Orte

Seefeld	Januar und Februar 1971
St. Anton	Februar und März 1971
Kitzbühel	März 1971

für die Urlauberseelsorge ausgeschrieben.

In Italien ist ein solcher Dienst in

Sulden	Weihnachten und zum Jahreswechsel, Februar und März 1971
--------	---

vorgesehen.

Für einen einmonatigen Dienst wird das Kirchliche Außenamt einen Zuschuß von

400,— DM	für Sulden
350,— DM	für Österreich, zuzüglich 700 ÖS. durch den Evang. Oberkirchenrat in Wien,

gewähren.

Außerdem vergütet die Landeskirche pro Monat 350,— DM (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen). Die landeskirchliche Vergütung ist nach Beendigung des Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat

unter Beifügung einer Doppelschrift des Berichtes an die EKD anzufordern.

Meldungen an den Evang. Oberkirchenrat bis 1. September 1970.

Hinweis

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e. V. in Bad Salzuflen führt folgende **Kurzlehrgänge** durch, die zur ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde vorbereiten wollen.

Zu den Schwerpunkten des Unterrichtes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

Es sind Damen und Herren eingeladen.

Die Kurse sind schwerpunktmäßig auf Jugendarbeit ausgerichtet. Sie finden statt

vom 28. Oktober bis 25. November 1970 und
vom 22. Februar bis 19. März 1971

Alter der Teilnehmer: 20—40 Jahre.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat des MKB-Tagungshauses 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560, Ruf (05222) 5 00 88.

Berichtigung

In der Ordnung der theologischen Prüfungen (VBl. Nr. 3/1970) muß auf Seite 24, Mitte der rechten Spalte, das Datum in der viertletzten Zeile lauten: „29. Oktober 1969.“

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

